

Vertrag
über positive Lastflusszusagen

zwischen

– im Folgenden „Anbieter“ genannt –

und

terrane**t**s bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart

– im Folgenden „terrane**t**s bw“
genannt –

– beide gemeinsam nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt –

wird Nachstehendes vereinbart:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind positive Lastflusszusagen, die als kapazitätsrelevante Instrumente bezwecken, das Angebot bzw. die Ausweisung fester frei zuordenbarer Kapazitäten im Marktgebiet Trading Hub Europe zu sichern bzw. zu erhöhen.

Der Vertrag umfasst positive Lastflusszusagen im Zeitraum 01.01.2023, 06:00 Uhr bis 01.01.2024, 06:00 Uhr auf monatlicher Basis.

Die Erfüllung der positiven Lastflusszusagen muss durch den Anbieter für den angeforderten Zeitraum durchgehend gewährleistet werden.

2. Vertragspflichten

- 2.1 Der Anbieter ist im Falle eines Abrufs nach Ziffer 4 verpflichtet, bei seiner Nominierung an dem bezeichneten Punkt die als absoluten Wert von terranets bw mitgeteilte maximale Ausspeisenominierung bzw. minimale Einspeisenominierung während des gesamten genannten Zeitraumes durchgehend nicht zu über- bzw. zu unterschreiten und den vereinbarten Lastfluss durch Lieferung oder Abnahme der Gasmengen physisch vorzunehmen.

Die für die Ein- bzw. Ausspeisung erforderlichen Verträge sind vom Anbieter mit den jeweiligen Netz- oder Systembetreibern abzuschließen.

- 2.2 terranets bw ist verpflichtet, nach Maßgabe von Ziffer 5 an den Anbieter das vereinbarte Entgelt für positive Lastflusszusagen zu zahlen.
- 2.3 terranets bw ist mit Abschluss dieses Vertrages nicht verpflichtet, die mit dem Anbieter kontrahierten positiven Lastflusszusagen tatsächlich in Anspruch zu nehmen.
- 2.4 Der Anbieter hat eine Erreichbarkeit von 24 Stunden an sieben Tagen die Woche sicherzustellen.

3. Merit-Order-Liste

terranets bw erstellt nach den Regeln der Ausschreibungsunterlagen eine Merit-Order-Liste, welche die Reihenfolge des Abrufs der angefragten und kontrahierten positiven Lastflusszusagen regelt. terranets bw oder ein von terranets bw beauftragter Dritter ist berechtigt, von der Reihenfolge der Merit-Order-Liste jederzeit abzuweichen, wenn strömungsmechanische oder vergleichbare entsprechende Entscheidungen des terranets bw – Dispatching

oder des von terranets bw beauftragten Dritten dies erfordern. Sofern Abweichungen erfolgen, ist terranets bw verpflichtet, die Gründe hierfür schriftlich zu dokumentieren und zu benennen. Bei dem Abruf positiver Lastflusszusagen an konkreten Ein- bzw. Ausspeisepunkten oder an sonstigen vereinbarten Punkten werden auch Belange der Netzsicherheit/-stabilität berücksichtigt. Aufgrund anderer als den hier genannten Gründen finden keine Rangänderungen statt.

4. Abruf der Lastflusszusage

- 4.1 Bei Abruf der Lastflusszusagen teilt terranets bw dem Anbieter die maximale Ausspeisenominierung bzw. minimale Einspeisenominierung als absoluten Wert am jeweiligen Punkt mit.
- 4.2 Sofern den Lastflusszusagen ausschließlich Leistungspreise zugrunde liegen, wird terranets bw oder der von terranets bw beauftragte Dritte die benötigten positiven Lastflusszusagen bis spätestens 24:00 Uhr des Vortages beim Anbieter vorrangig mittels EDIGAS, alternativ in einem anderen abgestimmten Format oder telefonisch abrufen (Day-Ahead-Prozess). Für den Einspeisepunkt Wallbach (TENP) Entry/VIP Germany – CH Entry wird terranets bw oder der von terranets bw beauftragte Dritte die benötigten positiven Lastflusszusagen, sofern den Lastflusszusagen ausschließlich Leistungspreise zugrunde liegen, bis spätestens 15:00 Uhr des Vortages beim Anbieter vorrangig mittels EDIGAS, alternativ in einem anderen abgestimmten Format oder telefonisch abrufen (Day-Ahead-Prozess). Die Inanspruchnahme von Lastflusszusagen erfolgt an den benannten Tagen frühestens jeweils ab 06:00 Uhr.
- 4.3 Sofern Lastflusszusagen eine Arbeitspreiskomponente beinhalten, wird terranets bw oder der von terranets bw beauftragte Dritte die benötigten positiven Lastflusszusagen bis spätestens zwei Stunden vor Erfüllung der Lastflusszusagen beim Anbieter vorrangig mittels EDIGAS, alternativ in einem anderen abgestimmten Format oder telefonisch abrufen (Within-Day-Prozess).
- 4.4 Der Anbieter übersendet eine Bestätigung unverzüglich nach Abruf der Lastflusszusage vorrangig mittels EDIGAS oder alternativ in einem anderen abgestimmten Format an die Dispatchingzentrale der terranets bw oder an den von terranets bw beauftragten Dritten mit Angabe der von dieser bzw. diesem abgerufenen Lastflusszusagen. Fehlende Bestätigungen entbinden den Anbieter nicht von seinen vertraglichen Pflichten.

5. Entgelte

- 5.1 terranets bw zahlt an den Anbieter die in der Anlage „Angebotsbogen für positive Lastflusszusagen für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 01.01.2024“ zu diesem

Vertrag niedergelegten Entgelte entsprechend der nachfolgend festgelegten Zahlungsmethoden.

- 5.2 Für Lastflusszusagen, die einen Arbeitspreis enthalten, entsteht die Zahlungspflicht seitens terranets bw für den Arbeitspreis erst nach Abruf und entsprechender, vollständiger Leistungserbringung.
- 5.3 Soweit Lastflusszusagen einen Leistungspreis vorsehen, so wird dieser seitens terranets bw nach Vertragsschluss für die angenommenen jeweiligen Mengen unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der LFZ monatlich vergütet.
- 5.4 Hierfür stellt der Anbieter nach Ablauf des jeweiligen Monats Rechnungen an terranets bw GmbH - Zentraler Rechnungseingang, Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart. Die Rechnungsbeträge einschließlich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe sind durch Banküberweisung auf das in der Rechnung benannte Konto bis zum 15. des Rechnungsmonats, jedoch spätestens binnen vierzehn Kalendertagen nach Zugang der Rechnung auszugleichen. Maßgeblich für die Einhaltung der genannten Fristen ist die Gutschrift auf dem in der Rechnung genannten Konto. Im Falle des Zahlungsverzugs sind Verzugszinsen von 9%-Punkten (neun Prozentpunkten) p.a. über dem Basiszinssatz zu entrichten.

6. Datenschutz und Vertraulichkeit

- 6.1 Die Vertragspartner haben den Inhalt dieses Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.
- 6.2 Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben, soweit und so lange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages erforderlich ist. Die Vertragspartner erklären gegenseitig ihr Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch sie selbst oder durch von ihnen beauftragte Dritte nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.
- 6.3 Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen ohne die schriftliche Genehmigung des anderen Vertragspartners offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,

- b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
- c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
- dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden, oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.

6.4 Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach dem Ende dieses Vertrages.

6.5 § 6a EnWG bleibt unberührt.

7. Höhere Gewalt

7.1 Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 7.2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.

7.2 Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

- 7.3 Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und deren voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

8. Haftung

- 8.1 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, sie selbst, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
- 8.2 Für Schäden, die nicht von Ziffer 8.1 erfasst sind, haften die Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, sie selbst, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt. Die Haftung ist in diesen Fällen auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern die Vertragspartner, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben.
- 8.3 Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, sie selbst, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. Die Haftung ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern die Vertragspartner, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nur leicht fahrlässig gehandelt haben. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglichen.
- 8.4 Im Fall der Verletzung von unwesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, sie selbst, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt. Bei der Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf 250.000 Euro begrenzt, sofern die Vertragspartner, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben.

9. Vertragsstrafe

- 9.1 Erfüllt der Anbieter seine Leistungsverpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist terranets bw berechtigt, eine Vertragsstrafe für jeden Tag an

dem zumindest eine Zuwiderhandlung stattfand, in Höhe von zwei Netto-Monatsentgelten für die jeweilige Lastflusszusage zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn ein Fall höherer Gewalt im Sinne von § 7 dieses Vertrages vorliegt, es sei denn der Anbieter befand sich hier bereits in Verzug. Bei Lastflusszusagen auf Arbeitspreisbasis wird als Bemessungsgrundlage für eine Vertragsstrafe eine Nutzung der Lastflusszusage in Höhe von 20 % unterstellt und angesetzt.

- 9.2 Eine Vertragsstrafe lässt weitergehende Schadensersatzansprüche unberührt, sie wird jedoch auf eine Schadensersatzforderung angerechnet.

10. Wirtschaftsklausel

- 10.1 Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und seinen Anlagen keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen der Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf die andere Partei, Rechnung trägt.
- 10.2 Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
- 10.3 Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung dem fordernden Vertragspartner vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

11. Inkrafttreten und Vertragslaufzeit

- 11.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Vertragspartner und Zugang beim Anbieter in Kraft
- 11.2 Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Anbieter ohne Aufforderung von terranets bw nachweist, dass ein Bilanzkreisvertrag inklusive Subbilanzkonto für den Bilanzkreis besteht, in welchen die jeweiligen Kapazitäten an den vereinbarten Einspeise- bzw. Ausspeisepunkten eingebracht werden.

11.3 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 01.01.2024, 06:00 Uhr.

11.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht berührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt oder ein Vertragspartner einen Insolvenzantrag über sein Vermögen stellt oder über das Vermögen eines der Vertragspartner ein (vorläufiges) Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder mangels Masse abgewiesen wurde.

12. Streitigkeiten

12.1 Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Ausführung ist den Vertragspartnern der Weg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der in das Recht der Bundesrepublik Deutschland übernommenen zwischenstaatlichen Übereinkommen, soweit sie nicht zwingendes nationales Recht sind.

12.2 Gerichtsstand ist Stuttgart.

13. Salvatorische Klausel

13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.

13.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

14. Schriftform

Jegliche Änderung oder Kündigung dieses Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

15. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind der Inhalt der „Ausschreibung von positiven Lastflusszusagen für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 01.01.2024“ vom 15.06.2022 sowie die Anlage „Angebotsbogen für positive Lastflusszusagen für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 01.01.2024“.

Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen dieses Vertrages vor.

Anlage: Angebotsbogen für positive Lastflusszusagen für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 01.01.2024

Stuttgart, den

Ort, Datum

terrane**ts** bw GmbH

(Anbieter)